

An alle Speditionen

**Ansprechpartner**  
Bernhard Pruksch

**Durchwahl**  
Tel. -525| Fax -425

**E-Mail**  
bpruksch@jetter.de

**Datum**  
15.08.16

## Gesetzlich vorgeschriebene Ladungssicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass bei jeder Fahrt die gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften der Ladungssicherung nach § 22 der StVO eingehalten werden müssen. Die Ladung ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann.

Verantwortlich sind der Fahrer, der Transportunternehmer, der Kraftfahrzeughalter sowie der Absender und Verloader. Wir erwarten von Ihnen, dass entsprechendes Material (Zurrgurte, Antirutschmatten u.ä.) mitgeführt wird.

**Ladungssicherungspflichten sind grundsätzlich zu erfüllen** und deshalb ist die Ware nach § 22 StVO ausreichend zu sichern.

**Andernfalls können wir die Ladung nicht freigeben.**

Hinweis:

Die Dokumente finden Sie auch unter [www.jetter.de](http://www.jetter.de); dann unter Quicklinks\_Ladungssicherung.

Mit freundlichen Grüßen

Jetter AG

ppa. Bernhard Pruksch  
Leitung Produktion & Logistik

Anlage: Rechtsgrundlagen Ladungssicherung und Verkehrsrecht § 22 StVO

## Rechtsgrundlagen Ladungssicherung

Eine Ladung ist grundsätzlich so zu sichern, dass sie bei verkehrsüblichen Fahrzuständen weder verrutschen, umfallen oder herabfallen kann. Dabei sind unter verkehrsüblichen Fahrzuständen durchaus auch Ausweichmanöver und Vollbremsungen zu verstehen. Die Rechtsprechung legt allen beteiligten Personen Ladungssicherungspflichten auf. Die rechtlichen Grundlagen der Ladungssicherungspflichten werden geregelt in / beziehen sich auf:

- **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Zu den Verantwortlichen gehören neben dem Fahrer, der Transportunternehmer, der Kraftfahrzeughalter als auch Absender und Verloader. Ladungssicherungspflichten sind grundsätzlich zu erfüllen und gelten somit nicht nur für die Beförderung von gefährlichen Gütern.

### I. Allgemeine Verkehrsregeln § 22 Ladung

(1)

Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2)

Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

(3)

Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,5 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.

(4)

Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,5 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne, ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm. Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,5 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Abs. 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, allerdings darf ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm über der Fahrbahn angebracht werden.

(5)

Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußersten Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,5 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen.